



Sitzungsvorlage

6. Bauleitplanung: FNP 2030 – Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg III“

- a) Änderung des FNP 2030 für den Geltungsbereich des geplanten Solarparks „Schweinberg III“**
 - b) Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans**
 - c) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
-

Auf dem Gelände des ehemaligen Steinbruchs südöstlich von Schweinberg soll eine Freiflächen- Photovoltaikanlage umgesetzt werden. Dazu ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen (§ 8 (2) BauGB), im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2030 des GVV Hardheim- Walldürn die Flächen jedoch als Flächen für Ver- und Entsorgung festgesetzt sind, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB angepasst und die entsprechenden Bereiche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung `Erzeugung elektrischer Energie` umgewidmet werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die o.g. Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist ebenfalls Teil der Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3(1) BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 15.11.2021 im Gemeinderat Hardheim gefasst. In der Sitzung am 23.11.2022 wird der Verbandsversammlung die Flächennutzungsplanänderung vorgestellt.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung des FNP 2030 für den Geltungsbereich des geplanten Solarparks Schweinberg III und stimmt dem in der Sitzung am 23.11.2022 vorgestellten Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Hardheim- Walldürn zum Solarpark Schweinberg III zu.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmonatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.